

FERIENJOBS

HINWEIS ZUR STEUERLICHEN UND VERSICHERUNGSRECHTLICHEN BEHANDLUNG

Daniel Lüdtkke



Daniel Lüdtkke

>>> Viele Studentinnen und Studenten suchen sich in den Semesterferien einen Job. Oftmals besteht für viele Unklarheit darüber, wie der Ferienjob steuer- und versicherungsrechtlich richtig und so optimal wie möglich abgerechnet werden kann. Dafür nachfolgende Hinweise:

Arbeitsunfälle sind versichert

Studenten, die einen Ferienjob antreten, sind automatisch über die Mitgliedschaft des Betriebes in der Berufsgenossenschaft unfallversichert. Kommt es zu einem Arbeitsunfall, wird der Schaden über die gesetzliche Versicherung des Arbeitgebers reguliert.

Steuerbelastung bleibt überschaubar

Für die steuerliche Behandlung von Ferienjobs gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Handelt es sich um einen sogenannten **Minijob**, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer pauschal mit einem Steuersatz von 2% ermitteln und an das Finanzamt abführen. Dann erhält der Student seinen Lohn ohne Abzüge. Ein Minijob ist eine Beschäftigung, bei welcher der Student nicht mehr als 400 EUR Bruttolohn bekommt.
2. Daneben kann der Student auch **auf Lohnsteuerkarte** arbeiten. Bei einem Bruttolohn von über 400 EUR muss er dies sogar. Der Student muss sich hierfür eine Lohnsteuerkarte besorgen. Sie wird vom zuständigen Bürgerbüro oder Gemeindeamt des

Hauptwohnsitzes ausgestellt. Die Lohnsteuerkarte muss dem Arbeitgeber vorgelegt werden. Er zieht die fällige Lohn- und Kirchensteuer sowie den Solidaritätszuschlag vom Verdienst ab und meldet die Beträge ans Finanzamt.

Am Ende des Kalenderjahres können sich die Studenten die Steuern auf der Lohnsteuerkarte in aller Regel vom Finanzamt zurückholen. Voraussetzung dafür ist die Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Sozialversicherungsbeiträge fallen regelmäßig nicht an

In der Regel müssen Studenten, die einer Ferienarbeit nachgehen, keine Beiträge an die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zahlen. Studenten sind meistens über ihre Eltern kranken- und pflegeversichert. Wer also nur einen Ferienjob (**maximal 50 Tage oder 2 Monate pro Jahr**) erledigt und sonst nicht neben dem Studium arbeiten geht, der darf seinen Verdienst ohne Sozialabzüge einstreichen. Sofern sie zwar einen Dauerjob haben, sie aber unterm Strich regelmäßig nicht mehr als 400 EUR pro Monat bekommen, werden bei ihnen keine Beiträge einbehalten. Allerdings muss der Betrieb pauschale Abgaben in Höhe von 23% bzw. ab 1. Juli 2006 von 28% entrichten.

Auf Auswirkungen bei den Steuern der Eltern achten

Beim Kindergeld/Kinderfreibetrag (Kinder über 18 Jahren) sowie dem Ausbildungsfreibetrag hängt die Berücksichtigung oder die Höhe des Freibetrags von den eigenen Einkünften und Bezügen des Kindes ab. Übersteigen diese gewisse Beträge, kann dies dazu führen, dass den Eltern kein Kindergeld bzw. Kinderfreibetrag mehr gewährt werden kann bzw. sich der Ausbildungsfreibetrag mindert. Die schädliche Grenze beim Kindergeld/Kinderfreibetrag beträgt im Kalenderjahr 2006 **7.680 EUR**. Beim Ausbildungsfreibetrag findet eine Kürzung statt, wenn die Einkünfte und Bezüge 1.848 EUR übersteigen. <<<

